

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2017

5415

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Ersatzwahl
von zwei Mitgliedern der Berufsbildungskommission
für den Rest der Amtsdauer 2015–2019**

(vom

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2017,

beschliesst:

I. Die am 29. November 2017 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl von Anne Koller-Dolivo und Sabine Völlmin als Mitglieder der Berufsbildungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015–2019 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, des Bildungsrates und der Bildungsdirektion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF, LS 413.313) festgelegt.

Die Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

2. Wahl für die Amtsdauer 2015–2019 durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 21. Oktober 2015 die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2015–2019 gewählt. Die Wahl der Mitglieder wurde am 25. Januar 2016 (Vorlage 5234 a) vom Kantonsrat genehmigt. Aufgrund des Rücktrittes von zwei Mitgliedern hat der Regierungsrat am 29. November 2017 Anne Koller-Dolivo als Vertreterin der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen und Sabine Völlmin als Vertreterin der Arbeitgeberorganisationen des Schweizerischen Gewerbeverbandes für den Rest der Amtsdauer 2015–2019 als Mitglieder der Berufsbildungskommission gewählt (RRB Nr. 1119/2017).

3. Antrag

Gestützt auf § 26d Abs. 1 EG BBG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi